

## **§ 21**

# **HAUPTSATZUNG**

## **der Stadt Aschersleben**

### **LESEFASSUNG**

Die sich in § 21 zur Hauptsatzung der Stadt Aschersleben vom 08.04.2015, veröffentlicht im „Amtsblatt Stadt Aschersleben“ Nr. 169 vom 25.07.2015 und in Kraft getreten am 01.08.2015, durch die Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Aschersleben vom 28.02.2024 ergebenden Änderungen sind in dieser Lesefassung **ROT** dargestellt.

#### **„§ 21**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im „Amtsblatt Stadt Aschersleben“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstermins bewirkt an dem das „Amtsblatt Stadt Aschersleben“ den bekanntzumachenden Text enthält. Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Rathauses im „Amtsblatt Stadt Aschersleben“ spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

Öffentliche Bekanntmachungen auf Grund des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt, des Wahlgesetzes und der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt, des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung, des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz - EuWG) und der Europawahlordnung (EuWO) in den jeweils geltenden Fassungen sowie öffentliche Bekanntmachungen gemäß anderer auf Grund dieser vorgenannten Regelungen erlassenen Rechtsvorschriften erfolgen **ebenfalls** im „Amtsblatt **Stadt Aschersleben**“.

Das „Amtsblatt Stadt Aschersleben“ erscheint nach Bedarf und kann bei der Stadt Aschersleben, Rathaus, Markt 1 in 06449 Aschersleben im Bürgerbüro, während der Öffnungszeiten, eingesehen oder entgeltfrei erhalten werden und wird unter [www.aschersleben.de](http://www.aschersleben.de) zugänglich gemacht.

- (2) Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter [www.aschersleben.de](http://www.aschersleben.de) zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Rathaus, Markt 1, 06449 Aschersleben während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

*(§§ 8 Abs. 5, 9 Abs. 1 KVG LSA)*

- (3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte erfolgt – sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung – im „Amtsblatt Stadt Aschersleben“ und nachrichtlich im Internet unter „[www.aschersleben.de](http://www.aschersleben.de)“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.
- (4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in der Mitteldeutschen Zeitung – Ausgabe Aschersleben – bekannt zu machen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang im Schaukasten des Rathauses, Markt 1 / Ecke Rathausgasse, 06449 Aschersleben, treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine einzelne Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs an dem dafür bestimmten Schaukasten folgt, bewirkt.“